

des Mittel, wie das von mir vorgeschlagene. Es ist nicht genug, daß der Lehrer denken darf: die Deinigen werden nach deinem Tode versorgt sein, er muß auch wissen, daß, wenn er einmal in Krankheitsumstände oder traurige Lagen kommt, wo er fremder Hülfe bedarf, er auch da nicht ganz verlassen ist. Seine Besoldung ist so gering, daß er Anderen, wenn sie nicht aus Pietät und Humanität sich seiner annehmen, keinen Willen machen kann; Vermögen hat er auch nicht, also sehe ich nicht ein, wie seine Lage in Krankheitsumständen sich gestalten soll. Nun erlaube ich mir aber auch noch auf das Verhältniß aufmerksam zu machen, in welchem seine Beiträge zu dem Pensionsfonds zu seiner Besoldung stehen. Bei der geringsten Klasse geben sie den 120sten Theil, bei den übrigen Klassen vielleicht den 100sten Theil derselben, z. B. bei der ersten Klasse unter B., und so scheint es wohl keine ungerechte Forderung zu sein, daß man ihnen auf die von mir angeedeutete Weise zu Hülfe komme, was ja ohnehin nur durch einen einmaligen Pensionsbetrag geschehen soll.

Staatsminister v. Lindenau: Auch von Seiten der Regierung könnte man dem allerdings in guter Absicht gestellten Antrage des geehrten Abg. zunächst aus folgenden Gründen nicht beitreten. Einmal, weil derselbe mit dem eigentlichen Zweck des Gesetzes, die Angehörigen des Erblassers, seine Witwe und Kinder gegen Mangel zu schützen, nicht im Einlaute steht; dann würde aber auch die beantragte Unterstützung mit dem Princip, was bei andern gleichartigen Vorlagen dem Staatsdiener- und dem Militairpensionsgesetz, sowie dem über die Pensionen der Predigerwitwen und -Waisen festgehalten worden ist, und auch hier festgehalten werden soll, nicht im Einlaute stehen. Auch wird der Umstand nicht unbeachtet zu lassen sein, daß dadurch eine nicht unbedeutende Vermehrung der jährlichen Ausgabe eintreten würde. Die Zahl der jährlich absterbenden Schullehrer beträgt zwischen 60 und 70; nimmt man an, daß von diesen $\frac{2}{3}$ verheirathet, $\frac{1}{3}$ unverheirathet verstirbt, so würde dies ein jährliches Erforderniß von 600 — 700 Thlr. betragen. Endlich habe ich auch zur Beruhigung des Herrn Antragstellers die Bemerkung hinzuzufügen, daß für außerordentliche Bedürfnisse und Bedrängnisse aus andern, bei dem Ministerio des Cultus befindlichen Fonds, außerordentliche Unterstützungen gewährt worden sind und auch ferner gewährt werden sollen.

D. Großmann: Durch die Bemerkung des Herrn Staatsministers bin ich beruhigt und lasse meinen Antrag fallen.

Präsident v. Gersdorf: Ich werde zurückzukommen haben auf das, was die Deputation zu §. 7 sagt. In ihrem Berichte hat sie uns angerathen, dem Antrage der zweiten Kammer, welcher in die Schrift aufgenommen werden soll, und welcher so lautet: „die hohe Staatsregierung wolle an jedem ordentlichen Landtage ein Verzeichniß derjenigen Waisen der Lehrer vorlegen, welche nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre noch Pension genießen,“ beizutreten, und ich frage die Kam-

mer, ob sie den Vorschlag ihrer Deputation genehmigt? — Gegen 1 Stimme Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Und nun frage ich, ob die Kammer §. 7 annehmen wolle? — Einstimmig Ja. —

Prinz Johann: Ich bitte im Protokoll zu bemerken, daß ich aus einem Irrthum gegen das Deputationsgutachten gestimmt habe.

Referent Bürgermeister Schill geht zu §. 8 über (s. Nr. 89 der Verhandl. der zweiten Kammer S. 1790).

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 8 an? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Schill: Zu §. 9 (s. dieselbe in Nr. 89 der Verhandl. der zweiten Kammer S. 7190) ist zu bemerken, daß, da bei §. 2 die Bestimmung sub d. wegfällt, auch die ganze §. 9 ebenfalls wegkommen muß, und es wird sich erst später zeigen, inwiefern die Bestimmungen über das künftige Verhältniß derer, welche an der Döhnerschen Witwen- und Waisenkasse Theil haben, etwa zu reguliren sind.

Präsident v. Gersdorf: Stimmt die Kammer damit überein, daß unter diesen Umständen §. 9 in Wegfall gebracht werde? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Schill: Zu §. 10 (s. Nr. 89 der Verhandl. der zweiten Kammer S. 1790) lautet der Deputationsbericht:

Da bei dem Lehrerstand der Fall eintreten kann, daß ein Lehrer in den geistlichen Stand und somit in die Pensionsberechtigung der Geistlichen übertritt, dadurch aber den Pensionsanspruch als Lehrer verliert, so wird, um diese letztere im Gesetz bestimmt auszusprechen, auf der 5. Zeile der §. nach den Worten: „ohne Vorbehalt einer Pension“ die Einschaltung der Worte:

„oder durch Uebergang in ein geistliches Amt“ beantragt.

Der Deputation drängte sich hier noch eine andere Frage auf: ob nämlich ein Lehrer erster Klasse beim Uebertritt in das geistliche Amt das volle Eintrittsgeld in die Pensionsklasse der Geistlichen oder nur die Hälfte zu bezahlen habe? Nach der Mittheilung des königl. Herrn Commissars kommt dieser Fall sehr selten vor; nach der Ansicht der Deputation scheint ein solcher Uebertritt nur eine Beförderung zu sein, und es der Billigkeit angemessen, daß nur die Hälfte des Eintrittsgeldes bezahlt werde; eine Bestimmung deshalb würde in das vorliegende Gesetz nicht gehören, vielmehr passender in das Gesetz, die Prediger-Witwen- und Waisenkasse betreffend, aufzunehmen sein; insofern jedoch die Ansicht der Deputation Bestimmung erhalten sollte, dürfte in der Schrift bei dieser §. niederzulegen sein:

daß man den Uebertritt eines Lehrers I. Klasse in den geistlichen Stand als eine Beförderung ansehe und annehme, daß in einem solchen Falle nur die Hälfte des Eintrittsgeldes in die betreffende Pensionsklasse zu bezahlen sei.

Referent Bürgermeister Schill: Die Deputation nahm nämlich an, daß, da schon die Lehrer erster Klasse 4 Thaler